

STATUTEN

STATUTS

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

1. Die Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) ist ein Verein mit Sitz in Basel.
2. Dem Verein liegen diese Statuten und Art. 60 ff. ZGB zugrunde.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein hat zum Zweck:
 - a. Vertretung der Chiropraktoren in der Öffentlichkeit, bei Behörden und anderen Institutionen;
 - b. Einsatz für ein effizientes und patientenbezogenes Gesundheitswesen in der Schweiz und Information der Öffentlichkeit über die Chiropraktik;
 - c. Förderung von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit chiropraktischer Leistungen;
 - d. Förderung und Unterstützung der chiropraktischen Forschung;
 - e. Sicherstellung und Förderung der Qualität der chiropraktischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung);
 - f. Schutz und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen, Freiheit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder;
 - g. Förderung und Festigung des kollegialen Einverständnisses zwischen seinen Mitgliedern;
 - h. Aufbau und Unterhalt von Vertrauen und guten Beziehungen zu anderen Berufsgruppen, besonders mit den Angehörigen medizinischer Berufe.
2. Er stellt sicher, dass seine Standesordnung und die Reglemente über Weiter- und Fortbildung befolgt werden.
3. Er unterhält Verbindungen zu Institutionen der Forschung sowie der Grundausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung der Chiropraktoren und anderen Medizinalpersonen im In- und im Ausland.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitglieder:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Assistenten;
- c. Ausserordentliche Mitglieder;
- d. Passivmitglieder;
- e. Ehrenmitglieder.

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Als Aktivmitglied können Chiropraktoren aufgenommen werden:
 - a. die die Bedingungen zum Praktizieren gemäss KVG in der Schweiz erfüllen;
 - b. die über einen tadellosen Leumund verfügen.
2. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Assistenten

1. Als Assistenten können Studenten Mitglied werden, die den ersten Teil der interkantonalen Prüfung für Chiropraktoren bestanden haben und die unter Aufsicht des Vereins tätig sind.
2. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder

1. Mitglieder einer anderen Chiropraktoren-Gesellschaft können ausserordentliches Mitglied werden.
2. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Passivmitglieder

1. Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit endgültig aufgeben, können Passivmitglied werden.
2. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in ausserordentlicher Weise um die Förderung der Chiropraktik verdient gemacht haben.
2. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Aktivmitgliedern

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten.
2. Die Generalversammlung kann die Aufnahme von Mitgliedern an Bedingungen knüpfen, insbesondere an eine Beitrittsgebühr.
3. Die Aufnahme muss von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
4. Die Generalversammlung kann die Aufnahme ablehnen.
5. Assistenten werden Aktivmitglieder, wenn sie das Schlussexamen bestanden haben. Auf Antrag des Vorstandes muss die Aktivmitgliedschaft von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.
6. Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt auf Ende Juni oder Ende Dezember unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitteilen.

7. Das austretende Mitglied hat seine Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, bis zu seinem Austritt zu erfüllen.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Standeskommission oder des Vorstandes.

Art. 10 Regionalgruppen

1. Vereinsmitglieder derselben Region können nach Mitteilung an den Vorstand Regionalgruppen gründen. Deren Statuten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
2. Die Ziele der Regionalgruppen entsprechen denen des Vereins und werden durch Ziele ergänzt, die von regionaler Bedeutung sind.
3. Die Regionalgruppen informieren den Verein schriftlich über ihre Tätigkeiten, ihre Geschäftsführung und ihre Entscheide.
4. Die Ziele der Regionalgruppen sind:
 - a. Förderung der Kollegialität;
 - b. Fortbildung;
 - c. Organisation der Qualitätszirkel;
 - d. Diskussion wichtiger Punkte vor der Generalversammlung;
 - e. Diskussion und Entscheidung betreffend der Befugnisse, die ihnen von der Generalversammlung oder vom Vorstand übertragen worden sind;
 - f. Organisation eines regionalen Notfalldienstes.

Art. 11 Beiträge

1. Die Beiträge der Aktivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
2. Um den Eintritt in die unabhängige Berufsausübung zu erleichtern, werden die ordentlichen Beiträge in den ersten zwölf Monaten nach dem Bestehen der Schlußexamen um 50 % reduziert.
3. Die Beiträge der andern Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

III. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Ausschuss;
- d. Standeskommission;
- e. Revisoren.

Art. 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die **ordentliche** Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.
3. Der Vorstand beruft sie schriftlich mindestens 20 Tage vorher ein; die Einladung enthält Traktanden, Ort, Tag und Zeit der Versammlung.
4. Die **ausserordentliche** Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die vorgängige Generalversammlung entschieden hat, eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Sie wird mindestens zehn Tage vorher einberufen. Die Traktanden müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 14 Gemeinsame Bestimmungen für die Generalversammlungen

1. Die Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Entscheide der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Der Vereinspräsident führt die Generalversammlung. Ist er verhindert, ersetzt ihn der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Vorsitzender.
4. Sehen die Statuten nichts anderes vor, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
5. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr entschieden.
6. Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
7. Motionen müssen dem Sekretariat des Vereins spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
8. Traktanden, die nicht auf der Einladung aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Vorstand zustimmen. Statutenänderungen können nicht beschlossen werden, wenn sie nicht auf der Einladung aufgeführt sind.
9. Von der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt und allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b. Wahl der Revisoren;
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

- d. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - f. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben des Vereines;
 - g. Genehmigung des Budgets;
 - h. Entscheid über den Beitrag der Aktivmitglieder;
 - i. Wahl der Mitglieder der Standeskommission, ihres Präsidenten und ihres Vizepräsidenten;
 - k. Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Standeskommission;
 - l. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - m. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Standeskommission;
 - n. Statutenänderungen;
 - o. Genehmigung der Weiterbildungsordnung WBO.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können auch über einen oder mehrere der unter Ziff. 1. aufgeführten Punkte entscheiden, wenn die Traktandenliste dies vorsieht.

Art. 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt wurden. Sie sind wieder wählbar.
2. Bei Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung aller Landesteile zu berücksichtigen.
3. Nach Möglichkeit werden die Präsidenten der Regionalgruppen als Mitglieder des Vorstandes gewählt; Doppelvertretungen von Regionen sind zu vermeiden.
4. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und jene, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Dazu erledigt er die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er befugt zu:
 - a. Einberufung der Generalversammlung;
 - b. Aufnahme der Assistenten vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung;
 - c. Vorlegen der Generalversammlung von Aufnahme- und Ausschlussanträgen;
 - d. Delegation von Chiropraktoren in Institutionen, zu denen der Verein Verbindungen pflegt.
2. Er kann Arbeitsgruppen und Studiengruppen bestimmen zum Erledigen von Aufträgen.
3. Er kann eines seiner Mitglieder als zweiten Vizepräsidenten wählen, Experte und juristische Berater beiziehen und Hilfskräfte einstellen.
4. Er kann einen Ausschuss bilden, der mit der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und mit weiteren Geschäften beauftragt wird. Der Ausschuss besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten und dem Kassier.

5. Er wird vom Präsidenten schriftlich einberufen; er folgt einer Traktandenliste.
6. Sitzungen des Vorstandes müssen anberaumt werden, wenn dies vier seiner Mitglieder verlangen.
7. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
8. Zwischen zwei Sitzungen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn das von drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit.
9. Vorstands- sowie Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll aufgeführt.

Art. 18 Revisoren

1. Die Buchprüfung wird von einem Treuhänder vorgenommen.
2. Der Revisor prüft die Konten, ihre Übereinstimmung mit der Buchhaltung und ihre ordnungsgemäße Führung. Er legt der Generalversammlung einen Bericht vor und kann im Verlaufe des Jahres Prüfungen der Buchhaltung vornehmen.
3. Der Revisor wird für zwei Jahre gewählt und kann wieder gewählt werden.

Art. 19 Standeskommission

1. Die Standeskommission befasst sich mit Untersuchungsaufträgen des Vorstandes oder des Präsidenten der SCG und beurteilt Widerhandlungen der Mitglieder gegen Statuten und Standesordnung. Die Standeskommission setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident und acht Mitgliedern, von denen vier aus dem deutsch- und vier aus dem französischsprachigen Landesteil stammen.
2. Über jeden der Standeskommission vorgelegten Fälle entscheiden der Präsident und zwei von ihm bestimmte Beisitzer, in schwierigen Fällen vier Beisitzer.
3. Der Vorstand legt die Verfahrensregeln in einem Reglement fest.

Art. 20 Schiedsgericht

1. Die Standeskommission kann als Schiedsgericht für die rechtliche Würdigung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern angerufen werden, wenn die Auseinandersetzung mit der Berufsausübung im Zusammenhang steht.
2. Verfahrensfragen sind im Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969 geregelt (SR 220.300).

IV. FINANZEN

Art. 21 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:
 - a. Beiträgen der Aktivmitglieder;
 - b. vom Vorstand festgelegten Beiträgen weiterer Mitglieder;
 - c. von der Generalversammlung festgelegten Beitrittsgebühren;
 - d. Kapitalerträgen;
 - e. Zuwendungen, Schenkungen, Legaten und weiteren freiwilligen Zuwendungen.
2. Der ordentliche Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beläuft sich auf höchstens CHF 3'500.--.
3. Für besondere Aufgaben des Vereines können Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

1. Die finanziellen Befugnisse sind wie folgt geregelt:
 - a. Ausgaben ausserhalb des Budgets, die die Gesamtsumme von CHF 20'000.-- nicht überschreiten, fallen in die Befugnis des Präsidenten;
 - b. Ausgaben ausserhalb des Budgets, die die Gesamtsumme von 10 % des Budgets nicht überschreiten, fallen in die Befugnis des Vorstandes, die Hälfte dieser Summe in die Befugnis des Ausschusses.
2. Ausgaben, die die unter Ziff. 1. genannten Summen überschreiten, fallen in die Befugnis der Generalversammlung.

Art. 23 Verbindlichkeiten

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.
2. Mitglieder haften nicht persönlich.

V. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; es müssen mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sein. Wird das Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über Statutenänderungen bestimmen kann.

Art. 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. An der Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereins bestimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Allenfalls muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Verwendung des Vereinsvermögens. Kann kein Beschluss gefasst werden, wird das Vermögen der bedeutendsten Regionalgruppe übergeben; sie muss es für die Förderung der Chiropraktik in der Schweiz verwenden.
5. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, kann Liquidatoren bestimmen. Werden keine Liquidatoren bestimmt, fällt diese Aufgabe dem letzten Vorstand zu.

Art. 26 Bezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen gilt für beide Geschlechter.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 8. September 2005 genehmigt worden.

Es gilt der deutsche Text.

Sie treten sofort in Kraft.

Davos, 8. September 2005

SCHWEIZERISCHE CHIROPRAKTOREN-GESELLSCHAFT SCG

Der Präsident:

Die Zentralsekretärin:

Dr. Franz Schmid

lic. phil. Priska Haueter

Art. 19 neuer Abs. 1 wurde von der Generalversammlung am 12. Mai 2007 genehmigt.